



Trägerverein
Sommerakademie Thun
Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Verein Sommerakademie Thun“ besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

²Sitz des Vereins ist die jeweilige Wohnadresse des amtierenden Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

¹Die Sommerakademie Thun fördert den Chorgesang durch Singwochen, Konzerte und Kurse in Verbindung mit Theologie und Musikwissenschaft.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bilden:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kursbeiträge
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen (Kollekten, Eintrittsgelder)
- d) Beiträge der öffentlichen Hand
- e) Spenden, Sponsorbeiträge

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Privathaftung über den laufenden Mitgliederbeitrag ist ausgeschlossen.

Art. 4 Wahrung der Vereinsinteressen

Zur Wahrung der Interessen und seiner Mitglieder kann der Verein in eigenem Namen jegliche Rechtsverfahren anstrengen.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen, können durch Beitrittserklärung und Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags die Mitgliedschaft erwerben.

²Die Mitgliedschaft dauert 1 Jahr nach Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

³Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit formfrei möglich.

⁴Das Recht der Mitglieder ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

II Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Einberufung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

²Die Mitglieder werden 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand eingeladen.

³Über nicht traktandierte Geschäfte darf die Mitgliederversammlung nur dann gültig beschliessen, wenn die absolute Mehrheit der Stimmenden dies verlangt.

⁴Die Versammlung wird durch den Vereinspräsidenten/Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 8 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder müssen drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 9 Beschlussfassung

¹Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.

²Eine Statutenänderung benötigt die absolute Mehrheit der Stimmenden.

³Eine Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern schriftlich mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

⁴Für die Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden nötig.

Art. 10 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (aufgrund des Revisorenberichtes)¹
- b) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über allfällige Auflösung des Vereins

¹ Geändert am 5. Juli 2014

III Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

²Er konstituiert sich selbst.

³Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.²

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Planung und Durchführung der musikalischen Aktivitäten (im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins).

aa) Wahl des künstlerischen Leiters³

b) Organisation der Mitgliederversammlung

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Vertretung des Vereins gegen aussen

e) Beschlussfassung über sämtliche Ausgaben

f) Verwaltung des Vereinsvermögens

g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

IV Die Revisionsstelle

Art. 13 Zusammensetzung

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen.

²Die Mitglieder der Revisionsstelle brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

³Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art 14 Aufgaben

¹Die Revisionsstelle überwacht die Rechnungsführung des Vereins. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Antrag.

²Die Revisionsstelle hat Einsicht in alle Akten und Unterlagen.

² Geändert am 5. Juli 2014

³ Geändert am 5. Juli 2014

V Schlussbestimmungen

Art. 15 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für einen Nachfolgeverein oder für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 10. Juli 2010 angenommen und treten ab genanntem Datum in Kraft.

Die Gründungsmitglieder: Stina Maurer
Manuela Roth
Andreas Stirnemann
Josef Zaugg
Urs Zürcher